

Vfg. 123/2023

Beendigung der Vfg. Nr. 4/2013 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Babyüberwachungsanlagen“

Im Amtsblatt Nr. 5/2013 vom 20.03.2013 hat die Bundesnetzagentur auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) die Verfügung 4/2013 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Babyüberwachungsanlagen“ veröffentlicht. Diese Verfügung enthält Regelungen zur Anwendung des Frequenzbereiches 26,995 - 27,195 MHz für die Benutzung durch die Allgemeinheit für nichtöffentliche Funkanwendungen zur akustischen Überwachung von Personen (Babyüberwachungsanlagen).

Diese Regelungen ermöglichen die Nutzung von Lücken im Frequenzbereich des CB-Funkes, nach ECC/DEC/ (11)03 mit maximal 10kHz Bandbreite und 50mW ERP bis zum 31.12.2023.

Frequenznutzungsparameter:

Mittenfrequenz in kHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) in mW	Kanalbreite in kHz
26 995	50	10
27 045	50	10
27 095	50	10
27 145	50	10
27 195	50	10

Aufgrund der technischen Weiterentwicklungen am Markt und im Ergebnis der öffentlichen Anhörung (Mitteilungsnummer 136/2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.15/2023 vom 9.8.2023) hat sich gezeigt, dass Geräte im o.g. Frequenzbereich nicht mehr vertrieben werden. Die alten Babyphones verfügen über keine Verschlüsselung, wogegen moderne Geräte in anderen Frequenzbereichen digital und verschlüsselt funken. Bereits seit 2015 sind Babyüberwachungsanlagen auf verschiedenen Frequenzen in den Allgemeinzuteilungen Vfg. 25/2015 (DECT 1880-1900 MHz), Vfg.46/2020 (Kurzstreckenfunk u.a. PMR446), Vfg.64/2018 (WLAN 2,4 GHz) sowie die Vfg.12/2020 (SRD u.a. 863 MHz) allgemeinzugeteilt. Für Geräte in diesem Spektrum sind auch Geräte am Markt verfügbar. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein altes Gerät auf Grundlage der jetzt auslaufenden Allgemeinzuteilung genutzt wird ist somit sehr gering. Daher ist die Bundesnetzagentur der Auffassung, dass die Verfügung 4/2013 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Babyüberwachungsanlagen“ nicht mehr benötigt wird. Somit wird diese nicht verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.